

179. **Sihlthalbahn.** Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

1. Dem schweiz. Eisenbahndepartement wird unter Rücksendung der Eingabe von Wunderly-Zollinger & Cie. vom 24. September geschrieben:

Mit Schreiben No. 18566 vom 30. November 1894 übermitteln Sie uns eine Zuschrift der Firma Wunderly-Zollinger & Cie. vom 24. September 1894, wodurch Sie auf den die Sicherheit des Bahnbetriebes gefährdenden Zustand des Sihlufers unterhalb des Kanalauslaufs der Baumwollspinnerei im Sood aufmerksam gemacht werden.

Die Direktion der Sihlthalbahn hat Ihnen schon unterm 4. Dezember 1894 ihre Vernehmlassung übermittelt und auch uns eine Abschrift derselben zugestellt. Dabei erlaubt sich diese Direktion bei Zitation sowohl gesetzlicher Bestimmungen als auch des Entscheides des hohen Bundesgerichtes diejenigen Stellen, mit welchen ihr bisheriges Verhalten nicht übereinstimmt, einfach wegzulassen. Wir werden in der nachfolgenden Darstellung diesen Vorwurf näher dartun.

Schon in einer Verfügung unserer Direktion der öffentlichen Arbeiten vom 21 März 1893 wurde betont, daß an der Ufermauer die notwendigsten Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden sollten und die Direktion der Sihlthalbahn auf Grund von § 17 des Flußkorrektionsgesetzes angewiesen, sich an die städtischen Behörden zu wenden.

Unterm 20. August 1894 stellte die Direktion der Sihlthalbahn gleichwohl wieder das Gesuch um Vornahme der notdürftigsten Reparaturen durch den Staat. Hierauf wurde am 27. August 1894 unter Hinweis darauf, daß die Sihlthalbahn mehr als irgend jemand an diesem Uferschutz interessirt und über die Erledigung des Expropriationsstreites der Sihlthalbahn mit Wunderly-Zollinger & Cie. hierorts nichts bekannt sei, verfügt: „Die Direktion der Sihlthalbahn wird, sofern sie nicht vorzieht, von sich aus die notwendigsten Reparaturen am Sihluferschutz bei Mittelleimbach vorzunehmen, angewiesen, sich mit ihrem Gesuch an den Stadtrat Zürich zu wenden.“ Wir legen ein Exemplar des Gesetzes betr. Korrektion der öffentlichen Gewässer und deren Uferunterhalt vom 10. Dezember 1876 bei und verweisen speziell auf die §§ 17 und 20. Nach § 17 liegt die Pflicht des Unterhaltes den Besitzern der an die Gewässer anstoßenden „oder durch Ueberschwemmung bedrohten“ Grundstücke und den Gemeinden ob. Die unterstrichenen Worte läßt die Direktion der Sihlthalbahn in ihrer Vernehmlassung weg, wohl weil gerade an jener Stelle die Bahnanlage durch Ueberschwemmung bedroht ist.

Nach § 20 werden die Unterhaltskosten, soweit sie von den Gemeinden nicht übernommen werden, auf die Gewerbebesitzer und die Besitzer der beteiligten Grundstücke nach Maßgabe ihrer Interessen verlegt.

Der Verteilungsplan unterliegt der Genehmigung des Bezirksrates, im Falle Rekurses dem Entscheide des Regierungsrates.

Das Interesse der Sihlthalbahn am Unterhalt dieser Uferstrecke überwiegt so sehr dasjenige der Firma Wunderly-Zollinger & Cie., daß jener die Unterhaltungskosten fast vollständig zu überbinden sind. In einem solchen Falle aber, wo es sich nur um einen Hauptinteressenten handelt, steht der Ausführung durch denselben der Schlußsatz des § 17 nicht entgegen.

Die Verfügung vom 27. August 1894 wurde auch dem Stadtrat Zürich mitgeteilt.

Der Schluß der Vernehmlassung der Direktion der Sihlthalbahn vom 4. Dezember 1894 veranlaßte uns zu einer Nachfrage bei der Behörde der Stadt Zürich.

Nach dem infolge dessen uns zugestellten Beschluß des Stadtrates Zürich vom 24. November 1894 lehnt derselbe eine Beteiligung ab, da keine städtischen Interessen bedroht werden. Disp. I Ziff. 3 dieses Beschlusses lautet: „Außerdem fällt gemäß dem uns von Ihnen übersandten Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtes vom 24. Juni 1893 in Sachen der Firma H. Kunz & Cie. gegen die Sihlthalbahn die in Frage stehende Instandhaltung des Uferschutzes ganz allein der Sihlthalbahn zu, denn es heißt in demselben wörtlich unter 2 b.:

„Die Expropriantin ist verpflichtet, an folgenden Stellen dem Auslaufkanal und der Sihl entlang zwischen den Profilen 5 + 815 bis 5 + 935 (120 m lang) und von 6 + 60 bis 6 + 90 (zirka 30 m lang) die Verstärkung gemäß dem Expertenbericht auf ihre Kosten auszuführen.

„Die Kosten des Unterhaltes dieser Uferstrecke von 150 m sind von den Parteien (Sihlthalbahn und Spinnerei Sood) zu gleichen Teilen zu tragen.“

„Durch dieses Urteil sind somit die vorzunehmenden Arbeiten genau ausgeschieden und kann es daher nicht Sache der Stadt sein, hier einzugreifen.“

Von diesen Auflagen hat die Direktion der Sihlthalbahn noch keine ausführen lassen und unterdrückt sie in ihren Berichten an die Oberbehörden vollständig. Was nun die Korrektur jener Flußstrecke anbetrifft, so bildet dieselbe einen Bestandteil der Bauten an der Sihl, für welche unterm 17. November 1894 beim h. Bundesrat ein Nachsubventionsgesuch eingereicht worden ist. Dasselbe ist auch im Bauprogramm pro 1895 aufgenommen. Da aber schon die Expropriation ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen wird, so wird der Bahnkörper der Sihlthalbahn provisorisch zu schützen sein und zwar wohl am besten durch Steinwurf und es sollte nach unserm Dafürhalten die Sihlthalbahn ohne Weiteres durch das Eisenbahndepartement hiezu angehalten werden.

2. Mitteilung an die Direktion der Sihlthalbahn, an den Stadtrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.